

auf eine endgültige friedliche Regelung wieder aufnehmen müssen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen Friedensprozess und die Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁷⁴ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess neu belebt wird und bald zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats, die die Grundlage des Friedensprozesses im Nahen Osten bilden;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen, in Durchführung der Empfehlungen des Scharm-esch-Scheich-Ermittlungsausschusses (Mitchell-Ausschuss), und um eine erfolgreiche und zügige Wiederaufnahme der Verhandlungen und den Abschluss des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf die Einrichtung ihres unabhängigen Staates;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei der Verwirklichung der Prinzipienklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 56/37

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 4. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Belgien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/37. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁶ sowie des Zwischenberichts des Generalsekretärs⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda und Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁸,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹ für das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten weiterhin eine vorrangige Aufgabe darstellt,

sowie erneut erklärend, dass der Generalversammlung als dem wichtigsten richtliniengebenden und repräsentativen Organ der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs sowie bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte auch weiterhin die Hauptrolle zukommt,

betonend, dass es gilt, den politischen Willen weiter zu stärken, um die politische, finanzielle, technische und sonstige

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/56/45).

⁷⁷ A/56/371.

⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁹ A/52/871-S/1998/318.

Unterstützung sicherzustellen, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von entscheidender Bedeutung ist, nicht nur in Bezug auf die beiden von der Arbeitsgruppe im Jahr 2001 behandelten Themenbereiche der Bildung und der Konfliktverhütung sowie der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, sondern auch in allen anderen in dem Bericht genannten Bereichen,

unter Begrüßung der Neuen afrikanischen Initiative (nunmehr als Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bezeichnet)⁸⁰, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

ingedenk der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die dem System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt⁸¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁶ sowie dem Zwischenbericht des Generalsekretärs⁷⁷;

2. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass in Afrika der Zugang zu allen Bildungsebenen nach wie vor begrenzt ist, obwohl anerkannt wird, dass die Bildung bei der Konfliktverhütung und der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung eine zentrale Rolle spielt;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass zwar einige Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten unternommen wurden, dass diese aber nur selten zu positiven Ergebnissen geführt haben;

4. *billigt* die Empfehlungen mit dem Titel "Vorschläge für weitere Tätigkeiten und Maßnahmen" in den Ziffern 35 bis 56 des Berichts der Arbeitsgruppe;

5. *beschließt*, die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe während der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auszusetzen, um im Lichte der bevorstehenden Überprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁸² und damit verbundener Initiativen, die sich ausnahmslos an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas ausrichten sollen, weitere Maßnahmen zur Durchführung und Überwachung von Initiativen zu Gunsten Afrikas zu prüfen, namentlich die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001;

⁸⁰ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

⁸¹ Siehe A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁸² Siehe Resolution 46/151, Anlage.

6. *bittet* die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu überprüfen, namentlich die geeignetste Vorgehensweise bei den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe sowie den Umfang und die Art ihrer Arbeit;

7. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁹ weiter zu überwachen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, einschließlich konkreter Maßnahmen zur Gewährleistung eines koordinierten und integrierten Konzepts zur vollständigen und frühzeitigen Umsetzung der Empfehlungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die bereits bestehende hauptabteilungsübergreifende/interinstitutionelle Arbeitsgruppe als ständige Anlaufstelle im Sekretariat zur Überwachung der Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu bestimmen, und ersucht außerdem darum, die Personal-, Management- und Verwaltungsressourcen der Arbeitsgruppe so aufzustocken, dass sie diese Aufgabe wirksam wahrnehmen kann;

10. *ersucht außerdem* die Arbeitsgruppe, den Mitgliedstaaten jährlich aktualisierte Tabellen zur Verfügung zu stellen, aus denen der aktuelle Stand der Umsetzung der verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen hervorgeht.

RESOLUTION 56/38

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 5. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/38. Empfehlungen für die Unterstützung der Freiwilligenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, mit der sie auf der Grundlage der Resolution 1997/44